

**Kleine Anfrage****Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 09.04.2026****Schützte die Polizei bei einem Wahlkampftermin in Offenbach parteipolitische Interessen?****und****Antwort****Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Ein Pressebericht über einen Wahlkampftermin des hessischen Ministerpräsidenten und CDU-Landesvorsitzenden Boris Rhein auf dem Wilhelmsplatz in Offenbach schildert ein konfliktreiches Zusammentreffen mit Demonstrierenden. Demnach hätten rund 20 Personen friedlich gegen geplante Kürzungen von Lehrerstellen protestiert. Zunächst habe die Polizei das Geschehen beobachtet, ohne einzugreifen.

Erst als sich der Ministerpräsident näherte, sei die Versammlung als spontane Kundgebung bewertet und räumlich beschränkt worden. Teilnehmer, die sich außerhalb des festgelegten Bereichs bewegten, hätten Platzverweise erhalten. Unter anderem habe eine Offenbacher Stadtverordnete mehrere Platzverweise erhalten, ohne durch aggressives Verhalten aufgefallen zu sein. Zudem wird berichtet, dass im Umfeld des Wahlkampftermins Mitarbeiter der Staatskanzlei anwesend gewesen seien und im Vorfeld polizeiliche Maßnahmen telefonisch abgestimmt worden sein könnten.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Versammlungsfreiheit und der gebotenen staatlichen Neutralität im politischen Wettbewerb ergeben sich Fragen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit polizeilichen Handelns sowie möglicher Einflussnahmen durch staatliche Stellen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei wie folgt:

- Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung den Polizeieinsatz beim genannten Wahlkampftermin in Offenbach?
- Frage 2 Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die Versammlung als spontane Kundgebung eingestuft?
- Frage 3 Wer traf die Entscheidung über die räumliche Begrenzung der Versammlung?
- Frage 4 Welche konkreten Gefahren lagen aus Sicht der Polizei vor Ort vor?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am Einsatztag stellten die eingesetzten Polizeikräfte eine Personengruppe von etwa 20 Personen fest, die sich im Nahbereich der angezeigten Infostände anlässlich der bevorstehenden Kommunalwahl aufhielten. Nach dem Grund der Anwesenheit befragt, gaben die Personen an, dass sie sich zum Thema „Streichung von Lehrerstellen“ spontan versammelt hätten. Die zuständige Versammlungsbehörde der Stadt Offenbach am Main bewertete das Zusammentreffen als öffentliche Spontanversammlung unter freiem Himmel gemäß § 12 Abs. 6 des Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes.

Die Festlegung des Versammlungsortes erfolgte durch die Versammlungsbehörde in Abstimmung mit der Polizei. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde gemäß § 14 des Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes eine Versammlungsfläche zugewiesen. Der Versammlungsort wurde in Hör- und Sichtweite gewählt, sodass die Versammlungsfreiheit ausgeübt werden konnte.

Frage 5 Aus welchem Grund wurden Platzverweise gegen einzelne Teilnehmer ausgesprochen?

Frage 6 Welche Erkenntnisse liegen zur Begründung der Platzverweise gegen eine Offenbacher Stadtverordnete vor?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Polizei hat keine Platzverweise ausgesprochen.

Frage 7 Welche Rolle spielten Mitarbeiter der Staatskanzlei bei dem Wahlkampftermin?

Frage 8 Welche Kontakte bestanden zwischen Staatskanzlei und Polizei im zeitlichen Zusammenhang mit dem Einsatz?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine aktive Mitwirkung durch Mitarbeiter der Staatskanzlei ist nicht erfolgt. Ebenso bestand im zeitlichen Zusammenhang mit dem genannten Polizeieinsatz kein Kontakt zwischen Mitarbeitern der Staatskanzlei und der Polizei.

Frage 9 Welche Kommunikationsvorgänge zwischen Polizei und Dritten wurden im Einsatz dokumentiert?

Dokumentiert wurden die Abstimmung mit der zuständigen Versammlungsbehörde sowie die Kontakte zu den eingesetzten Personenschutzkräften.

Frage 10 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zur Sicherstellung politischer Neutralität staatlicher Behörden bei Wahlkampfterminen?

Staatliche Behörden nehmen keine Wahlkampftermine wahr, sondern handeln im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben. Die Mitglieder der Landesregierung beachten in Wahlkampfzeiten während ihrer Amtsausübung das verfassungsrechtlich gebotene Zurückhaltungsgebot.

Wiesbaden, 28. April 2026

Prof. Dr. Roman Poseck